



**Eigenbetrieb EVU "seehäsele"**  
Max-Stromeyer-Str. 166/168

78467 Konstanz

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**

**Finanzamt Konstanz**  
**Steuer-Nr. 09049/03120**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bilanz zum 31. Dezember 2020</b>	2
<b>2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020</b>	4
<b>3. Anhang</b>	5
3.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	5
3.2 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	5
3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung	5
3.4 Angaben zur Bilanz	6
3.5 Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	10
3.6 Sonstige Angaben	15
<b>4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020</b>	16
4.1 Allgemeines	16
4.2 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2020	17
4.3 Vergleich der Planansätze mit dem Rechnungsergebnis 2020	22
4.4 Sonstige wesentliche Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr	24
4.5 Voraussichtliche zukünftige Entwicklung	24
4.6 Chancen und Risiken	25
4.7 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Bilanzstichtag	26

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2017.

**Bilanz zum 31. Dezember 2020 gem. Anlage 1 EigBVO**

**AKTIVA**

	Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bahnkörper und Bauten des Schienenweges	270.015,78		270.015,78
2. Sonstige Bauten auf fremden Grundstücken	182.789,00		190.977,00
3. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Si- cherheitsanlagen	13.034,00		14.957,00
4. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	224.629,00		250.295,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.502,52		18.782,26
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>12.629,06</u>		<u>7.416,01</u>
		718.599,36	752.443,05
II. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		600,00	600,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	251.541,27		281.666,62
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>426.054,79</u>		<u>79.818,63</u>
		677.596,06	361.485,25
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		456.410,10	206.007,20
		<u>1.853.205,52</u>	<u>1.320.535,50</u>

**Bilanz zum 31. Dezember 2020 gem. Anlage 1 EigBVO**

PASSIVA

	Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Stammkapital		25.000,00	25.000,00
II. Rücklagen			
1. allgemeine Rücklage		2.862.774,13	1.487.774,13
III. Gewinn / Verlust			
1. Verlust des Vorjahres	1.167.856,68-		0,00
2. Jahresverlust	<u>1.137.414,03-</u>		<u>1.167.856,68-</u>
		2.305.270,71-	1.167.856,68-
<b>B. Kapitalzuschüsse und andere Zuwendungen</b>			
<b>Dritter</b>		159.222,03	173.304,93
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. sonstige Rückstellungen		16.800,00	15.550,00
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	327.551,05		354.882,33
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	706.749,87		418.335,06
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
Euro 706.749,87 (Euro 418.335,06)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>60.379,15</u>		<u>13.545,73</u>
		1.094.680,07	786.763,12
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem			
Jahr Euro 60.379,15 (Euro 13.545,73)			
- davon aus Steuern Euro 60.379,15			
(Euro 13.545,73)			
		_____	_____
		<u>1.853.205,52</u>	<u>1.320.535,50</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2020 gem. Anlage 4 EigBVO**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	2.397.677,93	2.462.445,38
2. sonstige betriebliche Erträge	168.248,34	25.777,68
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>3.521.264,37</u>	<u>3.471.484,75</u>
- davon Instandhaltungen/ Fremdreparaturen Euro -602.563,68 (Euro -328.847,14)		
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	39.056,74	41.706,10
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	134.123,19	132.865,25
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.896,00	10.023,64
<b>7. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>-1.137.414,03</u>	<u>-1.167.856,68</u>
<b>8. Jahresverlust</b>	<u><u>1.137.414,03</u></u>	<u><u>1.167.856,68</u></u>

**Nachrichtlich**

Behandlung des Jahresverlustes:

a.) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag

b.) zu tilgen aus der allgemeinen Eigenkapitalrücklage

c.) auf neue Rechnung vorzutragen

-1.137.414,03

### **3. Anhang**

#### **3.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss des Eigenbetrieb EVU "seehäsle" wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

#### **3.2 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses**

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der §§ 266 und 275 HGB in der Fassung des BilRUG zugrunde gelegt. Das EVU "seehäsle" macht von § 19 EigBG in der Fassung vom 17. Juni 2020 Gebrauch (Übergangsregelung) und wendet im Geschäftsjahr die Regelungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 geltenden Recht an.

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig. Die Firma und der Sitz laut Betriebssatzung ist Eigenbetrieb EVU "seehäsle", Konstanz.

#### **3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung**

##### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an Beteiligungen zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **3.4 Angaben zur Bilanz**

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweise ich auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2020 auf der folgenden Seite.

**Anlagennachweis** vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Eigenbetrieb EVU "seehäse"  
Konstanz

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Kennzahlen			
		Anfangs- bestand	Zugang Abgang	Umbuchun- gen	Endstand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	Angesammel- te Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewiese- nen Abgänge	Endstand	Rest- werte am Ende des Wirtschafts- jahres	Rest- werte am Ende des vorangeg. Wirtschafts- jahres	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1		2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I.	Sachanlagen												
1.	Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Bahn- körper und Bauten des Schienenweges	270.015,78			270.015,78					270.015,78	270.015,78		100,00
2.	Sonstige Bauten auf fremden Grundstücken	296.360,41			296.360,41	105.383,41	8.188,00		113.571,41	182.789,00	190.977,00	2,76	61,68
3.	Gleisanlagen, Streckenaus- rüstung und Sicherheitsanlagen	29.362,98			29.362,98	14.405,98	1.923,00		16.328,98	13.034,00	14.957,00	6,55	44,39
4.	sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	405.011,99			405.011,99	154.716,99	25.666,00		180.382,99	224.629,00	250.295,00	6,34	55,46
5.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.240,87			42.240,87	23.458,61	3.279,74		26.738,35	15.502,52	18.782,26	7,76	36,70
6.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.416,01	5.213,05		12.629,06					12.629,06	7.416,01		100,00
Summe	Sachanlagen	1.050.408,04	5.213,05		1.055.621,09	297.964,99	39.056,74		337.021,73	718.599,36	752.443,05	3,70	68,07
II.	Finanzanlagen												
1.	Beteiligungen	600,00			600,00					600,00	600,00		100,00
Summe	Finanzanlagen	600,00			600,00					600,00	600,00		100,00
Insgesamt		1.051.008,04	5.213,05		1.056.221,09	297.964,99	39.056,74		337.021,73	719.199,36	753.043,05	3,70	68,09



### **Umlaufvermögen**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten in Höhe von T€ 409,2 (Vj: T€ 74,9) antizipative Forderungen aufgrund erwarteten Erstattungen aus den Verkehrsleistungen sowie in Höhe von T€ 16,5 (Vj: T€ 0,0) Forderungen aufgrund beantragtem Landeszuschuss (Restbetrag) "ÖPNV-Rettungsschirm".

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### **Eigenkapital**

Die unterjährig erhaltenen Zuschüsse des Landkreises Konstanz in Höhe von T€ 1.375,0 (Vj: T€ 1.200,0) wurden direkt in der allgemeinen Rücklage erfasst.

### **Kapitalzuschüsse und Zuwendungen Dritter**

Der Passivposten "Empfangene Ertragszuschüsse" enthält den Zuschuss nach dem Entflechtungsgesetz (ehem. GVFG) in Höhe von € 167.361,00 und zwei Zuschüsse der DB Projektbau GmbH für Elektranden in Höhe von zusammen € 7.394,02. Die Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der Investitionen über einen Zeitraum zwischen 10 und 33 Jahren aufgelöst. Der jährliche Auflösungsbetrag beträgt bis einschließlich 2018 € 8.254,34. Aufgrund der im Laufe des Jahres 2019 vollständig abgeschriebenen Investition mit der Nutzungsdauer von 10 Jahren verringerte sich der Auflösungsbetrag für das Jahr 2019 auf € 7.944,99 und aufgrund der im Laufe des Jahres 2020 vollständig abgeschriebenen Investition mit der Nutzungsdauer von 11 Jahren verringert sich der Auflösungsbetrag für das Jahr 2020 nunmehr auf € 6.834,33.

In 2015 wurden Mittel für den Bau des Erdtanks in Stockach angefordert. Der Zuschuss nach dem Landesverkehrsinfrastrukturgesetz (LGVFG) wurde in Höhe von € 98.574,00 bewilligt und davon 85.000,00 € als Abschlag in 2015 und der Restbetrag von € 13.574,00 in 2017 ausgezahlt. Der Zuschuss wird entsprechend der Nutzungsdauer der einzelnen Investitionen über einen Zeitraum zwischen 14 und 33 Jahren aufgelöst. Der jährliche Auflösungsbetrag beträgt bis einschließlich 2016 € 5.273,67 und wegen der Auszahlung des Restbetrages ab 2017 € 6.115,83.

Zudem wurden in 2015 Mittel für die Installation einer dynamischen Fahrgastanzeige (Sonderprogramm 2016 für "fahrgastseitige Maßnahmen") beantragt. Dieser Zuschuss nach dem Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz (LEFG) wurde in Höhe von € 39.000,00 bewilligt und im Dezember 2017 ausbezahlt. In 2018 wurden diese Mittel für drei dynamische Schriftanzeigen verwendet. Die nicht verwendeten Mittel in Höhe von € 27.672,63 wurden am 17.04.2018 an das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg zurückbezahlt. Der verwendete Zuschuss von € 11.327,37 wird entsprechend der Nutzungsdauer der Investition über einen Zeitraum von 10 Jahren aufgelöst. Der jährliche Auflösungsbetrag beträgt ab 2019 € 1.132,74.

### Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für die Erstellung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

### Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten teilen sich wie folgt auf die Restlaufzeiten auf:

	Gesamtbetrag €	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr €	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre €	Restlaufzeit über 5 Jahre €
Darlehen LBBW Bank	305.226,05	23.230,07	99.231,42	182.764,56
Darlehen Spk. Bodensee	22.325,00	4.700,00	17.625,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>327.551,05</b>	<b>27.930,07</b>	<b>116.856,42</b>	<b>182.764,56</b>

### 3.5 Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### Aufgliederung der Umsatzerlöse

Konto	Bezeichnung	2020 €	2019 €
4000	Zuschüsse DTV/HV VHB	81.233,40	80.937,11
4001	Zuschüsse EKrG, GVFG u.ä.	465.836,00	307.739,00
4005	Zuschüsse aus § 6 A AEG	990.776,00	990.776,00
4099	Auflösung Sonderposten für Ertragszuschüsse	14.082,90	15.193,56
4300	Fahrgeldeinnahmen VHB 7 %	510.393,63	705.906,69
4303	Zuschuss Schwerbehindertenbeförderung 7 %	20.163,46	18.207,57
4304	Fahrgeldeinnahmen bwtarif (2019) 7%	1.474,13	0,00
4401	Fahrgeldeinnahmen bwtarif (Schüler-Ferien-Ticket 2019) 19%	32,56	0,00
4402	Erlöse 19 % (Leerrohr, Kabelkanäle)	9.881,45	9.881,45
4409	Erlöse aus Trassen- und Stationsgebühren 19 %	303.804,40	333.804,00
	<b>Summe</b>	<b>2.397.677,93</b>	<b>2.462.445,38</b>

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2020 €	2019 €
EVU - Eisenbahnverkehrsunternehmen	1.604.073,18	1.795.827,37
EIU - Eisenbahninfrastrukturunternehmen	793.604,75	666.618,01
<b>Summe</b>	<b>2.397.677,93</b>	<b>2.462.445,38</b>

**Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen nach den Tätigkeitsbereichen EVU und EIU**

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>Gesamt</b>	<b>EVU 1</b>	<b>EIU 2</b>
1. Umsatzerlöse	2.397.677,93	1.604.073,18	793.604,75
2. Sonstige betriebliche Erträge	168.248,34	168.248,34	0,00
3. Materialaufwand			
a.) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.521.264,37	-2.758.959,89	-762.304,48
4. Abschreibungen			
a.) auf immat. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Sachanlagevermögens	-39.056,74	0,00	-39.056,74
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-134.123,19	-110.140,61	-23.982,58
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.896,00	-262,02	-8.633,98
7. Ergebnis nach Steuern	-1.137.414,03	-1.097.041,00	-40.373,03
8. sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
<b>9. Jahresverlust</b>	<b>-1.137.414,03</b>	<b>-1.097.041,00</b>	<b>-40.373,03</b>

Die Abweichungen zum Vorjahr sind wie folgt zu erklären:

Konto 4001:

Da das EVU seit 2012 Eigentümerin der Schienenstrecke ist, können generell Sanierungsarbeiten am Gleiskörper mit Landeszuschüssen gefördert werden. Das EVU stellt für das Sanierungsprogramm regelmäßig Zuschussanträge. Für 2020 wurden Zuschüsse für das Oberbauprogramm 2020 in Höhe von T€ 449,0 (im Vorjahr T€ 286,0) ausbezahlt. Weiterhin wurden als periodenfremder Ausgleichsbetrag für die Erhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen für Bundes- und Landstraßen T€ 15,8 für das Kalenderjahr 2019 erstattet (im Geschäftsjahr 2019 T€ 21,7 für das Kalenderjahr 2018). Aufgrund einer Abstufung zum 01.01.2016 des Straßenabschnitts der B31 am Bahnübergang Nenzingen II zur Landstraße erfolgte im Geschäftsjahr 2020 zudem eine Berichtigung der Ausgleichsbeträge für die Erhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen jeweils für die Jahre 2016 bis 2018. Der Ausweis erfolgt als periodenfremder Aufwand. Für Landstraßen resultierte hieraus in Höhe von T€ 1,0 eine periodenfremde Erhöhung des Ausgleichsbetrags.

Konto 4005:

Hierunter fallen die Zuschüsse für Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 6a AEG.

Konto 4300 und 4976:

Hier ergaben sich in Anlehnung an die Verbundentwicklung VHB gesunkene Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie, welche zum Großteil durch den Landeszuschuss "ÖPNV-Rettungsschirm" aufgefangen wurden. Dieser Zuschuss in Höhe von T€ 164,7 (= 95% der ausgleichsfähigen Schadenssumme) ist in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

Konto 4409:

Ab Dezember 2018 sind die monatlichen Erlöse aus Trassen- und Stationsgebühren gesunken. Aufgrund Überprüfung durch die Bundesnetzagentur sind die Gebühren ab Dezember 2018 niedriger festzusetzen als zuvor. Dieser Wert hat sich im Geschäftsjahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und daraus resultierend der verringerten Zug-Km gegenüber dem Vorjahr nochmals um T€ 30,0 verringert.

### Aufwendungen für bezogene Leistungen

Konto	Bezeichnung	2020 €	2019 €
5202	Reparaturen / Instandhaltung von Bauwerken	2.073,40	0,00
5203	Reparaturen von Bahnübergängen	3.247,72	562,20
5204	Reparaturen / Instandhaltung von Gleiskörpern	597.242,56	328.284,94
5901	Kosten Verkehrsleistung HzL	2.758.959,89	2.988.610,30
5902	Kosten Infrastruktur HzL und DB	148.899,10	147.065,26
5904	Fremdleistungen Tankanlage / Ölabscheideanlage	10.841,70	6.962,05
	<b>Summe</b>	<b>3.521.264,37</b>	<b>3.471.484,75</b>

Konto 5202, 5203 und 5204:

Für die Reparatur von Bauwerken sind in 2020 Aufwendungen in Höhe von T€ 2,1 für die Sicherungsaufsicht bei Brückenprüfungsarbeiten angefallen. Im Vorjahr sind hingegen keine Aufwendungen für die Reparatur von Bauwerken angefallen. Für die Reparatur von Bahnübergängen sind in 2020 Kosten in Höhe von T€ 3,2 für den Unterhalt des Bahnübergangs Lohnerhof angefallen (VJ: T€ 0,6). Die Baumaßnahme an den Gleiskörpern betrafen im Wesentlichen das Oberbauprogramm 2020 in Höhe von T€ 537,8 für die hierfür in 2020 erbrachten Leistungen (VJ: T€ 295,6 für 2019) sowie die noch in 2020 erbrachten Leistungen aus dem Oberbauprogramm 2019 in Höhe von T€ 16,0. Die weiteren Aufwendungen fielen für Eigenleistungen der SWEG Schienenwege GmbH für den Gleisumbau in Höhe von T€ 33,1 (Vj: T€ 24,7), für Beprobungen im Zuge des Gleisumbaus in Höhe von T€ 6,9 (Vj: T€ 4,9) sowie für die Streckenerkundung in Höhe von T€ 3,5 (Vj: T€ 3,1) an.

Konto 5901:

Hier werden sämtliche Kosten aus dem Verkehrsvertrag mit der SWEG Schienenwege GmbH für die Verkehrsleistungen des seehäsle erfasst. Im Berichtsjahr sind für das eigentliche Kerngeschäft der Personenbeförderung (ohne Infrastruktur) rund Mio € 2,8 (Vj.: Mio € 3,0) angefallen. Darin enthalten ist jeweils auch der Erstattungsbetrag aus der Schlussabrechnung in Höhe von T€ 313,0 (Vj: T€ 62,9).

Konto 5902:

Hier werden alle Kosten aus der Unterhaltung der Infrastruktur dargestellt. Im Vergleich zum Vorjahr gab es im Wesentlichen Kostensteigerungen durch höhere Abschläge in Höhe von T€ 146,8 (VJ: T€ 144,4). Die ergebniswirksame Berücksichtigung der Endabrechnung an die SWEG Schienenwege GmbH für 2020 in Höhe von T€ 1,0 gegenüber der ergebniswirksamen Berücksichtigung der Endabrechnungen 2018 und 2019 an die SWEG Schienenwege GmbH im Vorjahr in Höhe von insgesamt T€ 1,7 verringerten im Ergebnis diese Kostensteigerung.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Konto 6300 – 6644 und 6841:

Unter diesen Konten werden alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen wie Geschäftsstellenkosten VHB, Versicherungen, Raum- und Personalkosten LRA etc. zusammengefasst. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Geschäftsstellenkosten VHB um T€ 4,4 erhöht. Darin enthalten sind jeweils die im Zeitpunkt der Abschlusserstellung noch nicht vorliegenden Endabrechnungen für die Vorjahre in Höhe von T€ 1,5 im Geschäftsjahr für 2019 bzw. in Höhe von T€ -0,4 im Vorjahr für 2018. Der Verwaltungskostenbeitrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 19,0 verringert. Die Verringerung der sonstigen Abgaben um T€ 6,2 gegenüber dem Vorjahr resultiert in erster Linie aus der Gebührenfestsetzung der Landeseisenbahnaufsicht für die eisenbahntechnische Prüfung im Vorjahr. Die vom Landratsamt in Rechnung gestellten Raumnutzungskosten haben sich wegen einer verringerten Nutzungsfläche und zudem wegen der Senkung der Kosten je qm gegenüber dem Vorjahr in Folge um T€ 1,7 verringert.

Konto 6825 - 6830:

Die gegenüber dem Vorjahr um T€ 4,0 gestiegenen Kosten für Rechts- und Beratungskosten resultieren im Wesentlichen aus der Beratung in Zusammenhang mit der von der SWEG AG geforderten Abrechnungskorrektur zum Verkehrsvertrag 2017 bis 2019. Im Vorjahr sind lediglich Kosten in Höhe von T€ 0,2 für den Jahresbeitrag der Lizenzen VDV Regelwerke angefallen. Die gegenüber dem Vorjahr um T€ 0,5 gestiegenen Buchführungskosten resultieren in erster Linie aus Hilfestellungen samt IT-Support durch das Steuerbüro.

Konto 6960:

Aufgrund einer Abstufung zum 01.01.2016 des Straßenabschnitts der B31 am Bahnübergang Nenzingen II zur Landstraße erfolgte im Geschäftsjahr 2020 eine Berichtigung der Ausgleichsbeträge für die Erhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen jeweils für die Jahre 2016 bis 2018. Für Bundesstraßen resultierte hieraus in Höhe von T€ 19,4 eine periodenfremde Kürzung des Ausgleichsbetrags.

### **Auswirkungen steuerrechtlich begründeter Maßnahmen auf das Jahresergebnis**

Das handelsrechtliche bzw. eigenbetriebsrechtliche Ergebnis stimmt mit dem steuerlichen Ergebnis überein. Insoweit entfällt eine abweichende Steuerbilanz oder eine Überleitungsrechnung gemäß § 60 Abs. 2 EStDV.

### **Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen**

Mit einer Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen ist nicht zu rechnen.

### **Ergebnisverwendung / Verlustvortrag**

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU "seehäsle" schloss das Geschäftsjahr mit einem Verlust von € -1.137.414,03 ab. Der Verlust soll aus der allgemeinen Rücklage beglichen werden.

### 3.6 Sonstige Angaben

#### Mitglieder des Betriebsausschusses 2020

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Zeno Danner

Im Rechnungsjahr war der Betriebsausschuss mit folgenden Personen besetzt:

Technischer Ausschuss:

CDU	Grüne	FWV	SPD
Burchardt, Ulrich	Brachat-Winder, Birgit	Klinger, Dr. Michael	Seitzl, Lina
Jüppner, Manfred	Frank, Saskia	Mors, Benjamin	Storz, Hans-Peter
Maier, Bernhard	Hins, Sabine-Dorothee	Ossola, Manfred	Zähringer, Markus
Schmid, Andreas	Kaufhold, Maria	Volk, Bernhard	
Schneble, Martin	Röckelein, Nina		

FDP	Die Linke	AfD
Amann, Karl		
Geiger, Dr. Georg	Pschorr, Simon	Eisenhut, Bernhard

#### Nachtragsbericht

Durch die Folgen der Corona Pandemie bestehen Risiken durch die allgemeine Entwicklung im ÖPNV. Der daraus resultierende Fahrgastrückgang wird vermutlich auch 2021 noch nicht vollständig aufgefangen sein. Es kann heute nicht abgeschätzt werden, wann die Nutzungsfrequenz wieder den Stand vor Corona erreichen wird. Unmittelbare Risiken für das EVU seehäsle sind durch den Verkehrsvertrag jedoch gering, weil vertraglich eine bestimmte Höhe an Einnahmen gesichert ist. Das Risiko rückläufiger Einnahmen trägt hier die SWEG.

#### Unterschrift der Betriebsleitung

Konstanz, 5. Juli 2021

  
Ralf Bendl  
- Betriebsleiter -

## Eigenbetrieb „EVU seehäsle“ - Lagebericht 2020

---

### 4.1. Allgemeines

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU „seehäsle“ wurde am 10.12.2006 gegründet und im ersten Betriebsjahr als „Regiebetrieb“ im kameralen Haushalt des Landkreises Konstanz geführt. Durch die Betriebssatzung vom 10.12.2007 wird das Unternehmen seit 1. Januar 2008 als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Betriebszweck „Beförderung von Personen im Öffentlichen Personennahverkehr“ und dem dafür „notwendigen Unterhalt der Strecke“ geführt. Das EVU betreibt im Rahmen des ÖPNV den Schienenpersonenverkehr zwischen Radolfzell und Stockach und hat dazu die Bahnstrecke zwischen Stahringen und Stockach von der DB gepachtet. Am 27.06.2012 wurde die Strecke von der DB Netz AG angekauft. Mit der Beförderungsleistung und dem Unterhalt der Strecke ist bis 2023 die „Hohenzollerische Landesbahn (HzL)“, seit Juli 2018 „SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs AG“ beauftragt. Für die Infrastruktur ist seither die SWEG Schienenwege GmbH zuständig. Der Verkehrsvertrag mit der SWEG vom 9.12.2008 wurde 2011 wegen einem umsatzsteuerlichen Erfordernis ohne inhaltliche Änderung angepasst.

Durch die Genehmigung des Innenministeriums Baden – Württemberg aus dem Jahr 1995 und 2006 ist der Landkreis Konstanz (EVU seehäsle) seit 1.12.2006 sowohl Eisenbahnverkehrs- als auch Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die Bundesnetzagentur hat am 11. Februar 2019 die unbefristete Befreiung von der Anwendung der §§ 5, 6, 7 Absatz 1,2 und 4 sowie der §§ 8 und 12 ERegG erteilt. Damit müssen die Betriebsteile EVU und EIU organisatorisch nicht getrennt werden. Am 28.10.2019 hat das Verkehrsministerium die Unternehmensgenehmigung zum Betreiben bestimmter öffentlicher Eisenbahninfrastrukturen erneuert. Mit der Gründung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens sind Zuschüsse aus § 6 a AEG möglich.

Die eisenbahnrechtlichen Leitungsaufgaben werden von der SWEG im Auftrag des Eigenbetriebs wahrgenommen. Zum Eisenbahnbetriebsleiter 2020 waren für den Bereich Infrastruktur Herr Markus Rimmel und als Stellvertreter Herr Claus Mohring und Herr Matthias Busch bestellt. Für den Verkehrsbetrieb EVU war bis 30.9.2020 Herr Moritz Opgen-Rhein und ab 1.10.2020 Herr Claus Mohring als EBL bestellt. Seine Stellvertreter sind Herr Matthias Laber und Herr Alexander Blankenburg.

Im Juli 2018 haben die HzL und die SWEG fusioniert. Die HzL ist dadurch in die SWEG (SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG) integriert worden. Dadurch haben sich auch interne Zuständigkeiten für die Bereiche Betrieb und Infrastruktur geändert. Die Infrastruktur wird von der SWEG Schienenwege GmbH betreut, der Betrieb von der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG.

Die gesamte Streckenlänge auf der das „EVU seehäsle“ Beförderungsleistungen erbringt beträgt 17,428 km. Davon gehören 9,408 km zwischen Stockach und Stahringen seit 27.06.2012 dem Eigenbetrieb. Der Rest der Strecke mit 8,020 km wird von der DB betrieben. Die eigene Schienenstrecke grenzt an das DB Netz und an das Netz der Ablachtalbahn an.

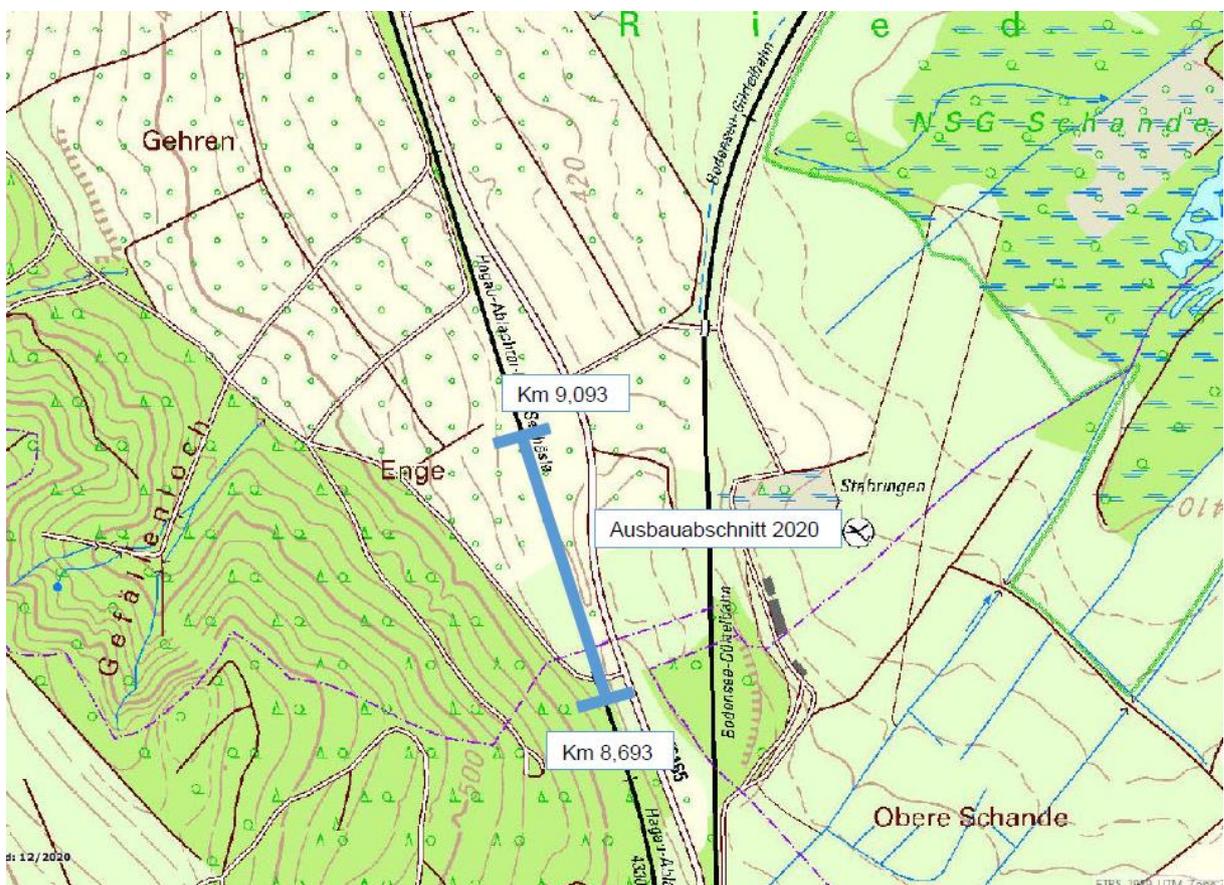
#### **4.2. Darstellung des Geschäftsverlaufs 2020**

Das gesamte Jahr 2020 war für die gesamten ÖPNV-Branche herausfordernd. Grund ist die noch immer nicht beendete Corona-Pandemie. Durch harte Abschottungsmaßnahmen, Schulschließungen und vermehrtem Home-Office gingen die Fahrgastzahlen und damit auch die Erträge dramatisch zurück. Die fehlenden Einnahmen wurden durch einen Corona-Rettungsschirm aus Bundes- und Landesmitteln größtenteils aufgefangen. Dadurch konnte das EVU seehäsle ein noch ordentliches Wirtschaftsergebnis erzielen.

Das Geschäftsjahr 2020 für den Eigenbetrieb EVU seehäsle ist deshalb dennoch zufriedenstellend und nahe am Vorjahresergebnis verlaufen. Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 30.442 € leicht verbessert. Der Jahresverlust laut Planansatz von 1.374.500 € wurde deutlich um 237.085,97 € (- 17,25 %) unterschritten. Die geplanten Vorhaben aus dem Oberbauprogramm sind alle umgesetzt. Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Planansatz etwas geringer, jedoch sind auch die Aufwendungen in etwa gleicher Summe vermindert. An Erträgen fehlen die coronabedingten Einnahmeausfälle der Fahrscheintickets und Erträge bei den Trassen- und Stationsgebühren. Durch den Corona-Rettungsschirm und durch einen Schadenersatz für Fahrgeldausfall erzielte das EVU seehäsle einen sonstigen betrieblichen Ertrag von insgesamt 168.248,34 €. Aufwandseitig musste für den Verkehrsvertrag SWEG deutlich weniger bezahlt werden. Dadurch waren Mehraufwendungen für die Bauausgaben für Sanierungen verschmerzbar.

Der Jahresabschluss 2020 schließt mit einem Verlust von 1.137.414,03 € besser ab als noch im Vorjahr (+ 30.442,65 €). Er liegt in etwa im langjährigen Durchschnitt. Neben diesem rein wirtschaftlichen Ergebnis wurde auch operativ viel erledigt.

Nachdem das Verkehrsministerium Ende April (also recht spät) 449.000 € Sanierungsmittel aus dem LEFG bewilligt hatte, konnten die geplanten Sanierungen des Gleisausbaus bei Stahringen zwischen Bahn-Km 8,693 und 9,093 durchgeführt werden. Eingeschlossen war die Brücke bei Bahn-Km 8,743. Die Maßnahme war wegen eines schlechten Baugrunds etwas teurer als geplant.



#### *Oberbauprogramm EVU seehäse 2020*

Ein Gutachten der Fa. VWI hat ergeben, dass es durchaus überlegenswert ist, die Schienenstrecke von Stahringen nach Stockach zu elektrifizieren. Entschieden wurde, dieses Vorhaben mit den Elektrifizierungsplanungen der Bodenseegürtelbahn zu kombinieren. Mit den Planungen der LP 1 + 2 hat DB Netz 2019 begonnen. Die Planungen laufen weiter.

Die kostenlose Fahrradbeförderung im seehäse hat sich weiterhin bewährt und keine Probleme in der praktischen Abwicklung ergeben.

Aussagen zur Fahrgastentwicklung sind naturgemäß von großer Bedeutung, können aber wegen der Einschränkungen der Coronapandemie nicht verlässlich sein. Ohne Zweifel gab es einen starken Rückgang. Die von PTV durchgeführte Fahrgasterhebung ergab eine Fahrgastzahl von nur noch 513.348 (VJ. 928.792). Die Fahrgastzahl ging damit im Jahresmittel um 44,7 % zurück. Die Zahlen sind jedoch nur eingeschränkt vergleichbar. Dieser starke Fahrgastrückgang ist allein auf die Pandemie zurückzuführen und kein Angebots- oder Qualitätsmerkmal.

Die Beförderungsleistungen sind qualitativ auf einem ansprechenden Niveau. Seit 14.12.2008 wird die Beförderung ausschließlich mit Triebwägen vom Typ Regio Shuttle 1 durchgeführt. Die Pünktlichkeit der Ankunft ist mit einem durchschnittlichen Wert von 98,1 % (Vorjahr 95,2 %) wieder auf einen sehr guten Wert gelangt. Sehr zufriedenstellend war auch die Abfahrtpünktlichkeit von 98,9 % (Vj. 97,9 %). Das langfristige Ziel von 98,5 % ist erfüllt. In keinem Fall mussten Malusregelungen angewendet werden.



Insgesamt wurden von der SWEG 259.517 Zug-Kilometer zurückgelegt, also 24.220 km weniger als im Vorjahr (283.737 km). Coronabedingt wurden 21.673 km weniger

gefahren, weil im Frühjahr teilweise nur im Stundentakt gefahren werden konnte. Tatsächlich ungeplant (unbeabsichtigte Zugausfälle) sind 2.544 km ausgefallen (Vorjahr 1.518 km).

Die Installation eines Dynamischen Fahrgastanzeigers (DSA) im Juni 2018 hat sich bewährt und liefert wichtige Informationen für die Fahrgäste. Die Fahrgastinformation ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal im ÖPNV.

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 30.442,65 € verbessert. Trotz weniger Erträgen (incl. der sonstigen Erträgen aus dem Rettungsschirm), ist festzustellen, dass sich das Gesamtergebnis verbessert hat. Das ist auf eingesparte Aufwendungen zurückzuführen.

Zum Planansatz verbesserte sich das Ergebnis um 237.085,97 €. Statt eines geplanten Verlustes von 1.374.000 € beträgt der tatsächliche Jahresverlust 1.137.414,03 €. Im Halbjahres-Finanzbericht 2020 wurde ein Defizit von 1.382.900 € prognostiziert, da vor allem noch von höheren Aufwendungen aus dem Verkehrsvertrag SWEG ausgegangen wurde.

Die Umsatzerlöse haben sich in der Summe gegenüber dem Vorjahr um rund 64.800 € verschlechtert. Gegenüber dem Planansatz haben sie sich sogar um rund 249.700 € verschlechtert. Die sonstigen Erträge in Höhe von 168.248 € milderten die coronabedingten Fahrgeldausfälle stark ab. Das Gesamtaufkommen der Umsätze betrug 2.397.678 € (Vj.: 2.462.445,38 €). Verantwortlich waren fehlende Fahrgelder aus Ticketverkäufen und falsch eingeschätzte Trassengebühren. Der frühere Umsatz betrug rund 650.000 € und hat sich inzwischen auf einen Wert von rund 330.000 € eingependelt.

Zuweisungen nach § 6 AEG, die eine wesentliche Einnahme darstellt, gingen wie erwartet ein. Zinserträge sind auch weiter nicht zu erwarten. Durch einen Nutzungsvertrag für Kabelkanäle bekommt der Eigenbetrieb 9.881,45 € jährlich. Sonstige betriebliche Erträge sind wie erwähnt angefallen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen, also dem eigentlichen Kerngeschäft des Eigenbetriebs, haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 49.800 € erhöht. Neben den geringeren Trassengebühren musste insbesondere für den Verkehrsvertrag mit der SWEG weniger bezahlt werden. Für die Baumaßnahmen aus dem Sanierungsprogramm mussten wegen eines schlechten Baugrundes dagegen mehr ausgegeben werden. Alle Maßnahmen wurden nach dem LEFG bezuschusst.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind nahezu konstant geblieben und haben sich gegenüber dem Vorjahr in Summe lediglich um etwa 1.300 € erhöht. Für die Jahre 2016 – 2018 mussten wegen einer Umstufung der Bundesstraße (B 31) zur Landesstraße (L 194) die Entschädigungen angeglichen werden. Diese periodenfremden Aufwendungen glichen sich durch die reduzierten Personalkostenerstattungen an den Landkreis betragsmäßig nahezu aus. Zudem reduzierten sich auch die Sonstigen Abgaben wohingegen sich die Rechtsberatungskosten und die Geschäftsstellenkosten gegenüber dem Vorjahr erhöhten.

Die Ertrags- und Vermögenslage des Eigenbetriebs hat sich im Geschäftsjahr 2020 nicht wesentlich verändert. Die Liquidität war gesichert, es musste kein Kassenkredit beansprucht werden. Dennoch musste zweimal kurzzeitig das Konto überzogen werden. Kritisch ist jedes Jahr der Monat Oktober/November. Die Kassenkreditermächtigung war aber nie gefährdet.

Zu den Rücklagen gehören auch die unterjährig angesammelten Zahlungen des Landkreises, um daraus den erwarteten Verlust des Eigenbetriebs abzudecken. Der Rücklage zu Beginn des Jahres mit 1.487.774,13 € wurden für den erwarteten Jahresverlust 2020 Vorauszahlungen von 1.375.000 € zugeführt. Die Entnahme aus der Rücklage zur Verlustabdeckung Vorjahr von 1.167.856,68 € erfolgte erst mit Kreistagsbeschluss vom 22.03.2021. Damit ergibt sich ein Rücklagenbestand zum Jahresende 2020 von 2.862.774,13 € und nach Verrechnung des Verlustvortrags 2019 in 2021 dann noch von 1.694.917,45 €. Der Rücklagebestand nach erneuter Verlustabdeckung für 2020 beträgt noch 557.503,42 €.

Rückstellungen sind in Höhe von 16.800 € für die Jahresabschlusskosten einschließlich Prüfung gebildet worden.

Der Vermögensplan wird wie folgt abgerechnet:

### Vermögensplanabrechnung 2020

<b>Finanzierungsbedarf (Ausgaben)</b>	<b>Ergebnis</b>
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	5.213,05
Jahresverlust	1.137.414,03
Auflösung Ertragszuschüsse	14.082,90
Tilgung von Krediten	27.331,28
<b>Summe Ausgaben:</b>	<b>1.184.041,26</b>

<b>Finanzierungsmittel (Einnahmen)</b>	<b>Ergebnis</b>
Zuführung zum Stammkapital	0,00
Zuführung zur Rücklage	1.375.000,00
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00
Kredite	0,00
Abschreibungen und Anlagenabgänge	39.056,74
Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00
<b>Summe Einnahmen:</b>	<b>1.414.056,74</b>
<b>erübrigte Mittel/Finanzierungsfehlbetrag</b>	<b>230.015,48</b>

### **Stand Rücklage 31.12.2020: 557.503,42 €**

Die erübrigten Mittel wurden im laufenden Jahr um 230.015,48 € erhöht. Die entsprechenden Mittel sind im Kreishaushalt für künftige Planungen einzusetzen.

Der Eigenbetrieb hat zur Finanzierung von Investitionen zwei Darlehen mit einer Restsumme von 327.551,05 € zum 31.12.2020 aufgenommen. Das Darlehen bei der LBBW hat eine Restschuld von 305.226,05 € und das Darlehen bei der Sparkasse Bodensee hat eine Restschuld von 22.325,00 €.

### **4.3. Vergleich der Planansätze mit dem Rechnungsergebnis 2020**

Das Gesamtjahresergebnis weicht um 237.085,97 € von den Planzahlen ab und schließt damit deutlich besser ab als geplant. Ursächlich sind vor allem geringere Aufwendungen, die im Einzelnen näher beschrieben werden, sowie die größtenteils durch die Einnahmen aus dem Corona-Rettungsschirm kompensierten verringerten Fahrgeldeinnahmen.

#### **a.) Umsatzerlöse**

Gegenüber dem Planansatz haben sich die gesamten Umsatzerlöse deutlich um 249.722,07 € auf 2.397.677,93 € reduziert. Verantwortlich dafür sind unter anderem weniger Erträge aus den Trassen- und Stationsgebühren durch die Anpassung der Gebühren. 2020 wurde wieder ein LEFG-Zuschuss bewilligt, der etwas über dem Vorjahresniveau war. Die Fahrscheinentgelte sind deutlich eingebrochen. Coronabedingt sind die Fahrgastzahlen und dadurch die Fahrgeldeinnahmen deutlich zurückgegangen. Die sonstigen Umsätze weichen nur wenig vom Planansatz ab. Trassengebühren durch zusätzliche Züge (Güterzüge und Sonderverkehr) hatten wie schon im Vorjahr keinen Einfluss auf das Ergebnis. Für die Vermietung von Kabeltrassen wurden 9.881,45 € Erträge verbucht.

#### b.) Sonstige betriebliche Erträge

Auffallend hoch sind die sonstigen betrieblichen Erträge, die vor allem in Form eines Rettungsschirms zum Tragen kamen und daher nicht planbar waren.

#### c.) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Schwerpunkt der bezogenen Leistungen und damit Kernaufgabe stellt die Beauftragung der SWEG für die Schienenbeförderung dar. Der Verkehrsvertrag ist bis 2023 abgeschlossen. Die Kosten für diesen Verkehrsvertrag blieben wegen der Verrechnungssystematik der Trassen- und Stationsgebühren und weniger gefahrener Kilometer um 341.040,11 € unter dem Planansatz. Die Infrastrukturkosten lagen mit 2.899,10 € nur leicht über dem Planansatz. Die Fremdüberwachung der Tankanlage lag 6.841,70 € über dem Planwert.

Die Aufwendungen für die Sanierung der Gleisanlagen, Bahnübergänge und Bauwerken lagen in der Summe um 32.563,68 € über dem Planansatz. Allerdings wurden für die Sanierungsmaßnahmen am Gleiskörper deutlich mehr Mittel benötigt und für den Bahnübergang Nenzingen hingegen deutlich weniger. Der Baubeginn dort verzögert sich.

Die Abschreibungen lagen mit 39.056,74 € etwas unter Plan. Alle Investitionen sind erfasst und werden abgeschrieben. Für Anlagen im Bau wurden in 2019 und 2020 in Summe Zahlungen in Höhe von 12.629,06 € geleistet (BÜ Nenzingen).

#### d.) Sonstige betriebliche Aufwendungen

In der Summe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die sich aus mehreren Einzelpositionen zusammensetzen, wurden 16.576,81 € weniger aufgewendet als veranschlagt war. Einsparungen gab es vor allem bei den Rechts- und Beratungskosten, den sonstigen Abgaben und den Kosten der Verwaltung. Für die rückwirkende Abrechnung der Zuschüsse für BÜ aus der Straßenumstufung B 31 fielen ungeplante periodenfremde Aufwendungen von 19.383 € an.

#### e.) Zinsen

Durch die Darlehensverträge sind die Aufwendungen gut kalkulierbar. Die Aufwendungen von 8.896 € lagen nur 196 € über dem Ansatz.

#### **4.4. Sonstige wesentliche Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr**

Nachdem die Untersuchung der gesamten Fahrzeugflotte für die vorgeschriebene Hauptuntersuchung schon vor zwei Jahren abgeschlossen wurde, sollte sich der Regelbetrieb stabiler einstellen. Coronabedingt war der Betrieb in jeglicher Hinsicht nicht mit vorangegangenen Jahren vergleichbar. Die restriktiven Schutzmaßnahmen haben sowohl Auswirkungen auf den Betrieb (Fahrpersonal) als auch für die Kunden (Fahrgäste) gehabt. Ziel muss es in der Branche sein, wieder Fahrgäste im ÖPNV zu gewinnen. Schon 2020 gab es zahlreiche Aktionen für die Kunden. Übliche Ausfälle im Betrieb war die jährliche Baustelle wegen Sanierungen. Die Sanierungsarbeiten der Verkehrsinfrastruktur wurden wie beschrieben fortgeführt. Eine Streckenbereisung der Landeseisenbahnaufsicht am 15.10.2019 hatte einen guten Streckenzustand bescheinigt. Zum regelmäßigen Unterhalt gehört auch die Brückenprüfung. 2020 wurde die Hauptprüfung mit jeweils guten Bauwerksnoten durchgeführt. Dringender Handlungsbedarf besteht in keinem Fall. Vorsorglich wird die Brückensanierung in das Rahmenprogramm aufgenommen.

#### **4.5. Voraussichtliche zukünftige Entwicklung**

Der Verbund VHB strebt eine nachfrageorientierte Einnahmeaufteilung an, die 2020 leider noch nicht mit dem Beginn einer Migrationsphase eingeführt werden konnte. Ziel ist eine gerechtere Einnahmenverteilung die nachfrageorientiert ist. Für die künftige Verbundförderung wird ein solches Verfahren vorausgesetzt. Die konkreten Auswirkungen können, wie schon im Vorjahr, noch nicht abgeschätzt werden. Es werden vermutlich höhere Einnahmen beim seehäse zu erwarten sein.

Das EVU seehäse profitiert über die verbundweite Zuschuldung der Fahrtgelte an steigenden Fahrgastzahlen. Der Fahrgastrückgang durch die Corona-Pandemie wird vermutlich auch 2021 noch nicht vollständig aufgefangen sein. Deshalb wird auch in 2021 das Jahresziel betreffend der Fahrgastanzahl, welche sich in 2020 ursprünglich auf 950.000 steigern sollte (tatsächlich erreicht 513.348 Fahrgäste), bei weitem nicht erreichbar sein. Finanzielle Hilfe vom Bund und/oder Land ist auch für 2021 weiter dringend nötig, um die schlimmsten Auswirkungen mildern zu können.

Im Rahmen eines Gutachtens wurde festgestellt, dass die Umsetzung einer Elektrifizierung der seehäse-Strecke Vorteile bringen würde. Die DB hat bereits den Planungsauftrag für eine Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn, wodurch schon die Hälfte der seehäse-Strecke elektrifiziert wäre. Sinnvoll ist daher, beide Maßnahmen

zu kombinieren. Die Elektrifizierung der seehäse-Strecke wird nun in dieses Projekt eingebunden. Die Planung wird von den Landkreisen Bodenseekreis und Konstanz finanziert. Die Planungen laufen weiter, mit einem ersten Ergebnis ist 2021 zu rechnen.

Mit der Vergabe der Verkehrsleistung bis 2023 an die HzL hat das EVU hinreichend stabile wirtschaftliche Verhältnisse. Durch die langfristig festgeschriebenen und kalkulierbaren Kosten im Kernbereich wird der Betrieb auch künftig seine Verpflichtungen jederzeit erfüllen können. Ein dauerhafter Betrieb ist hinreichend sichergestellt. Dennoch müssen in den nächsten Jahren schon Vorbereitungen für eine Neuausschreibung getroffen werden. Mit der NVBW wird die Ausschreibung vorbereitet. Geplant ist die Erweiterung des Taktes außerhalb der Hauptverkehrszeiten.

Der Ankauf der Schienenstrecke ermöglicht dem Eigenbetrieb nun Sanierungen wirtschaftlicher durchzuführen, weil sie bezuschusst werden. Nach Auskunft des Verkehrsministeriums (VM) werden die Zuschüsse aus dem LEFG auch 2021 gewährt.

Die Pünktlichkeit liegt innerhalb des angestrebten Wertes von 98,5 % im Jahresdurchschnitt. Daher waren auch keine Sanktionen gegenüber dem Verkehrsunternehmen nötig. Die Abfahrtpünktlichkeit ist ein wenig besser als die Ankunftpünktlichkeit. Beide Merkmale erreichen sehr gute Werte. Mit dem Ausbau der Bodenseegürtelbahn werden sich die Werte stabilisieren.

Mit den aktuellen Schienenfahrzeugen, der Tank- und Abstellanlage und den bisher erfolgten Sanierungsarbeiten an der Schiene, ist der Betrieb technisch auf einem modernen Stand. Die Qualität der Fahrzeuge ist ansprechend und genügt den wesentlichen Anforderungen.

Der Eigenbetrieb „EVU seehäse“ wird auch künftig keine Gewinne erwirtschaften. Ein Verlust ist nach dem Eigenbetriebsrecht vom Landkreis zu tragen. Eine wesentliche Veränderung der Zahlen, insbesondere des Eigenkapitals, ist nicht zu erwarten.

#### **4.6. Chancen und Risiken**

Durch die Folgen der Corona Pandemie bestehen Risiken durch die allgemeine Entwicklung im ÖPNV. Es kann heute nicht abgeschätzt werden, wann die Nutzungsfrequenz wieder den Stand vor Corona erreichen wird. Zentral ist die Frage: wann kommen die Fahrgäste zurück?

Unmittelbare Risiken für das EVU seehäse sind durch den Verkehrsvertrag jedoch gering, weil vertraglich eine bestimmte Höhe an Einnahmen gesichert ist. Das Risiko rückläufiger Einnahmen trägt hier die SWEG.

Ansonsten bestehen keine Risiken, die über das bisher Geschilderte hinausgehen. Das Geschäftsfeld des Eigenbetriebs ist durch die bestehenden langfristigen Verträge hinreichend gesichert. Etwaige Verluste des Eigenbetriebs werden vom Landkreis erstattet. Die Fahrgastentwicklung im VHB Verbundgebiet war bisher zufriedenstellend, was die Ertragskraft des EVU seehäse stärkte. Die Entwicklung ab 2021 bleibt wie erläutert abzuwarten. Risiken durch wegbrechende Zuschüsse sind derzeit nicht erkennbar. Sollte der Topf an LEFG – Mitteln geringer werden, kann das seehäse mit angepassten Sanierungsarbeiten reagieren, ohne in Bedrängnis zu geraten. Die Strecke und der technische Zustand sind sehr ordentlich. Derzeit wird die Möglichkeit einer gemeinsamen Elektrifizierung mit der Bodenseegürtelbahn geprüft. Eine elektrifizierte Strecke böte für künftige Ausschreibungen sicher bessere Chancen im Wettbewerb als eine weitere isolierte Diesellösung. Eine verkehrliche Erweiterung bis Hindelwangen und eine Takterweiterung sind weiter im Gespräch.

#### **4.7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Bilanzstichtag**

Bestandsgefährdende und entwicklungsgefährdende Risiken nach dem Bilanzstichtag sind nicht bekannt.

Konstanz, den 5. Juli 2021



Ralf Bendl  
Betriebsleiter

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
**Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**  
vom 1. Januar 2017

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.